

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

**Die 017. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Meiningen**

findet am

**Montag, 15. Dezember 2025, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen**
statt.**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse **2025-0184**
- 6 Parkraumbewirtschaftung
in der Stadt Meiningen **2025-0201**
- 7 überplanmäßige Ausgabe bei
Haushaltsstelle 68000.93500 -
Installieren von Parkuhren und
Parkscheinautomaten **2025-0200**
- 8 überplanmäßige Ausgabe bei
Haushaltsstelle 56010.94010 -
Baumaßnahmen Sportgelände **2025-0196**

- 9 überplanmäßige Ausgabe bei
Haushaltsstelle 06030.94500 -
Sanierung Marstall **2025-0195**
- 10 überplanmäßige Ausgabe bei
Haushaltsstelle 13050.94000 -
Baumaßnahmen Feuerwache Walldorf **2025-0197**
- 11 überplanmäßige Ausgabe bei
Haushaltsstelle 63000.98500 -
investiver Anteil Straßenentwässerung **2025-0188**
- 12 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Finanzangelegenheit **2025-0187**
- 14 Finanzangelegenheit **2025-0199**
- 15 Personalangelegenheit **2025-0165**
- 16 Personalangelegenheit **2025-0191**
- 17 Personalangelegenheit **2025-0190**
- 18 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 19 Sonstiges

**Giesder
Bürgermeister**

Sitzungsbekanntmachung

**Die 016. Sitzung des Stadtrates
der Stadt Meiningen**

findet am

**Dienstag, 16. Dezember 2025, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------|
| 5 | Informationen des Bürgermeisters | |
| 6 | Anfragen der Stadträte | |
| 7 | Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 | 2025-0192 |
| 8 | Finanzplan einschließlich
Investitionsprogramm 2025-2029 | 2025-0193 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 9 | Organisationsangelegenheit | 2025-0194 |
| 10 | Finanzangelegenheiten | 2025-0198 |
| 11 | Sonstiges | |
| 12 | Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung | |

**Gies der
Bürgermeister**

Sitzungsbekanntmachung

**Die 015. Sitzung des Ausschusses
für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten**

findet am

**Mittwoch, 17. Dezember 2025, 16:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung /
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung

- | | | |
|---|---|--|
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung | |
| 5 | Straßenunterhalt in Meiningen
(Auswertung 2025 und Ausblick auf die kommenden Jahre) | |
| 6 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 7 | Liegenschaftsangelegenheit | 2025-0189 |
| 8 | Informationen der Verwaltung | |
| 9 | Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung | |
| 10 | Anfragen | |

**gez. Zehner
Ausschussvorsitzender**

Satzungsbekanntmachung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Meiningen, Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom 08.12.2025

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb der Stadt Meiningen im Ortsteil Sülzfeld wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanziell gesonderter Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Meiningen im Ortsteil Sülzfeld entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.
(2) Der Betrieb führt den Namen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“.

Die Stadt Meiningen tritt in sämtlichen Angelegenheiten des Betriebes im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SÜWA“.

(3) Das Stammkapital der SÜWA beträgt Sechstausend Euro (6.000,00 €).

§ 2

Gegenstand des Betriebes

- (1) Aufgabe der SÜWA ist die Versorgung der Stadt Meiningen im Ortsteil Sülzfeld mit Wasser und die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser des Gebietes des Ortsteils Sülzfeld der Stadt Meiningen einschließlich der Entsorgung des Fäkalschlammes.
(2) Die SÜWA kann alle ihren Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte tätigen, dazu im Rahmen der Gesetze auch einschlägige Neben- und

Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die SÜWA sich auch anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen und die hierzu erforderlichen Vereinbarungen (z. B. Betriebsführungsverträge) treffen.

§ 3

Für die SÜWA zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der SÜWA sind ausschließlich:

- Stadtrat (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Bürgermeister (§ 6),
- Werkleitung (§ 7).

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung, Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung ihrer Dienstverhältnisse,

4. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht; Übernahme von Beteiligungen, Änderung der Rechtsform,
5. Grundsätze für Personalentscheidungen; Einzelentscheidungen hinsichtlich Ernennung, Einstellung, Vergütung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandversetzung und Entlassung von Bediensteten, soweit nicht andere Organe der SÜWA hierfür zuständig sind,
6. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Meiningen,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie Entlastung von Werkausschuss und Werkleitung,
8. Verwendung bzw. Behandlung des Jahres- bzw. Bilanzergebnisses,
9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (einschließlich Personal- und Finanzplanung),
10. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
11. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
12. die Gewährung von Krediten der Stadt an die SÜWA oder der SÜWA an die Stadt,
13. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 130.000 Euro übersteigen,
14. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000 Euro übersteigen,
15. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
16. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der SÜWA, soweit nicht Stadtrat (§ 4), Bürgermeister (§ 6) oder Werkleitung (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen,
 4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, bis zu einem Betrag von 130.000 €,
 5. Verfügungen über Anlagesachvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 €. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügungen zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten,
 7. Festlegung von Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 8. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 € und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,
 9. Stundung von Forderungen ab 50.000 €,

10. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt,
 11. Einleitung eines zivilrechtlichen Rechtsstreites (Aktivprozess), wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000,00 € beträgt,
 12. Abschluss sonstiger Verträge und deren Kündigung, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
 13. Abschluss von Verträgen und deren Kündigung mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
 14. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der SÜWA tätig, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Berichterstattung über den Gang der Geschäfte sowie die Lage des Betriebes verlangen.

§ 6

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Im Rahmen der Gesetze ist der Bürgermeister Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist oberste Dienstbehörde der Beamten der SÜWA, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die SÜWA bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 7

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der SÜWA verantwortlich, sie führt die laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie von Hilfs-, Betriebs- und Verbrauchsstoffen, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a. Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandversetzung und Entlassung,
 - b. Dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/ des Werkausschusses bedarf.
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten der SÜWA die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters vor und vollzieht sie. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Sie hat dem Stadtrat bzw. dem Werkausschuss von getroffenen dringlichen Anordnungen und verfügten unaufschiebbaren Geschäften (§ 6 Abs. 2) in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Die Werkleitung hat im Werkausschuss und im Stadtrat bei Behandlung von Angelegenheiten der SÜWA das Recht und die Pflicht zur Teilnahme und zum Vortrag.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.
- (5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(6) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss unaufgefordert halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadt Meiningen

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachbereiche der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse vertritt die Werkleitung die Stadt Meiningen in allen Angelegenheiten der SÜWA gerichtlich und außergerichtlich.
 (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der SÜWA übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung durch die Vertretungsberechtigten (§ 9) erfolgt unter dem Namen „Sülfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“.
 (2) Der Werkeiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte (§ 9 Abs. 2) mit dem Zusatz „Im Auftrag“ (i. A.).

§ 11

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen.
 (2) Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
 (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Meiningen oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.
 (4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
 (5) Die Stadt Meiningen darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung.

§ 12

Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Gemäß den Regelungen der ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.
 (2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.
 (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10 % verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Meiningen beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Stadt Meiningen beeinträchtigt wird oder

3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 13

Buchführung

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.
 Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.
 (2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Werkleitung hat Jahresabschluss und Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgesetzes (HG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.09. des folgenden Jahres zu übergeben.

(4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Bürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der SÜWA ist das Kalenderjahr.

§ 16

Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.03.2011 außer Kraft.
 Meiningen, 08.12.2025

Giesder

Bürgermeister

- Siegel -

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der

Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Öffentliche Beschlüsse der 015. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 02.12.2025

Beschluss-Nr.: 117/015/2025

1. Änderungssatzung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Meiningen vom 18.12.1995

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Meiningen vom 18.12.1995.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 118/015/2025

2. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Meiningen vom 05.12.2002

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) der Stadt Meiningen vom 05.12.2002 in der aktuell gültigen Fassung.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 119/015/2025

1. Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Stadt Meiningen vom 15.02.2005

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) der Stadt Meiningen vom 15.02.2005.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 120/015/2025

6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 121/015/2025

2. Änderungssatzung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sülzfeld (Wasserbenutzungssatzung) vom 28.02.2000

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sülzfeld (Wasserbenutzungssatzung) vom 28.02.2000.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 122/015/2025

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Sülzfeld vom 08.12.2005

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Sülzfeld vom 08.12.2005 zu beschließen.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 123/015/2025

1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Sülzfeld vom 11.04.2006

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) der Gemeinde Sülzfeld vom 11.04.2006 zu beschließen.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 124/015/2025

3. Änderungssatzung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sülzfeld (Entwässerungssatzung) vom 26.04.2000

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 3. Änderungssatzung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sülzfeld (Entwässerungssatzung) vom 26.04.2000 zu beschließen.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 125/015/2025

6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sülzfeld vom 08.12.2005

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sülzfeld vom 08.12.2005 zu beschließen.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 126/015/2025

Bestellung Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Meiningen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ (SÜWA)

Der Stadtrat beschließt:

- Herr Wolfgang Himmel wird mit Wirkung zum 01.01.2026 als Werkleiter des Eigenbetriebes der Stadt Meiningen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ (SÜWA) abberufen.

2. Ab 01.01.2026 wird Herr Rene Schleicher, Werkleiter des KWA Meiningen Umland, als Werkleiter des Eigenbetriebes der Stadt Meiningen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ (SÜWA) bestellt. Die Anstellung erfolgt im Rahmen eines geringfügigen Arbeitsverhältnisses.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 127/015/2025

Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Meiningen SÜWA für das Geschäftsjahr 2024

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebes der Stadt Meiningen „SÜWA“ wird auf der Grundlage des Prüfbreiches der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Optimum Treuhand GmbH, Meiningen, vom 18. Juni 2025 vom Stadtrat festgestellt.
2. Der im Wirtschaftsjahr 2024 entstandene Jahresgewinn in Höhe von 26.116,49 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Davon entfällt auf den Bereich Wasserversorgung ein Gewinn von 12.594,31 EUR und auf den Bereich Abwasserentsorgung ein Gewinn von 13.522,18 EUR.
3. Dem Werkausschuss und dem Werkleiter Wolfgang Himmel wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 128/015/2025

Jahresabschluss der Stadtwerke Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Meiningen GmbH wie folgt abzustimmen:

1. Der im festgestellten Jahresabschluss 2024 der SWM GmbH ausgewiesene Jahresüberschuss von 1.961.249,60 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 129/015/2025

Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Meiningen SAM für das Geschäftsjahr 2024

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat bestätigt den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 90.607,42 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Werkleiter, Herrn Lars Weber wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“ wird in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen, im Zeitraum vom 11.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026, zu den üblichen Dienststunden, ausgelegt.

Beschluss-Nr.: 130/015/2025

Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft mbH Meiningen für das Geschäftsjahr 2024

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Meiningen wie folgt abzustimmen:

1. Der im festgestellten Jahresabschluss 2024 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 970.574,99 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 131/015/2025

Jahresabschluss der Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Meiningen GmbH wie folgt abzustimmen:

1. Der im festgestellten Jahresabschluss 2024 ausgewiesene Bilanzverlust in Höhe von 35.019,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 132/015/2025

Eigenbetrieb Städtische Abwasserentsorgung Meiningen (SAM)

- Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2025

Der Stadtrat bestellt die PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erfurt als Wirtschaftsprüfer der Städtischen Abwasserentsorgung Meiningen für das Geschäftsjahr 2025.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 133/015/2025

Kostenersatz der erfüllenden Gemeinde gemäß § 51 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung

Der Stadtrat beschließt, den Kostenersatz der erfüllenden Gemeinde gemäß § 51 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) folgendermaßen anzuheben:

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| 1. ab 01.01.2026 | auf 200 Euro pro Einwohner, |
| 2. ab 01.01.2027 | auf 210 Euro pro Einwohner, |
| 3. ab 01.01.2028 | auf 220 Euro pro Einwohner, |
| 4. ab 01.01.2029 | auf 230 Euro pro Einwohner. |

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 134/015/2025

Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen entsprechend dem anliegenden Entwurf.

Meiningen, 03.12.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 135/015/2025**Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen**

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Meiningen.

Meiningen, 03.12.2025

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 136/015/2025**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Meiningen**

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Meiningen.

Meiningen, 03.12.2025

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 137/015/2025**Städtischer Zuschuss zur Kinderbetreuung in der Stadt Meiningen**

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt ab dem 01.01.2026 je Kind einen städtischen monatlichen Zuschuss in Höhe der Verpflegungspauschalen nach § 9 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Meiningen, wenn das Kind sowie mindestens ein Elternteil in der Stadt Meiningen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eine Auszahlung des Zuschusses an die Eltern oder eine Verrechnung mit den Elternbeiträgen erfolgt nicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 288/40/2018 vom 14.05.2018 aufgehoben.

Meiningen, 03.12.2025

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

**Impressum**

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters,
Frau Schmöger (Tel. 03693 454-128, E-Mail: amtsblatt@meiningen.de)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache Dreißigacker“

(Vorentwurf; Fassung 26.11.2025)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache Dreißigacker“ (Vorentwurf; Stand 26.11.2025), bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Bestandsplan im Zeitraum

vom 15.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen und sich über planerischen Absichten, die auf Wunsch erläutert werden, zu informieren. Jedermann kann dazu Äußerungen und Anregungen abgeben.

Die Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an annika.frank@meiningen.de übermittelt werden, jedoch können bei Bedarf die Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird, als leicht zu erreichende Zugangs-möglichkeit, eine öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache Dreißigacker“ der Stadt Meiningen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie der Begründung (Vorentwurf; Stand 26.11.2025) und dem Bestandsplan im **Raum M18 des Marstallgebäudes** (Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen, Schlossplatz 5) in Meiningen während der Dienstzeiten erfolgen.

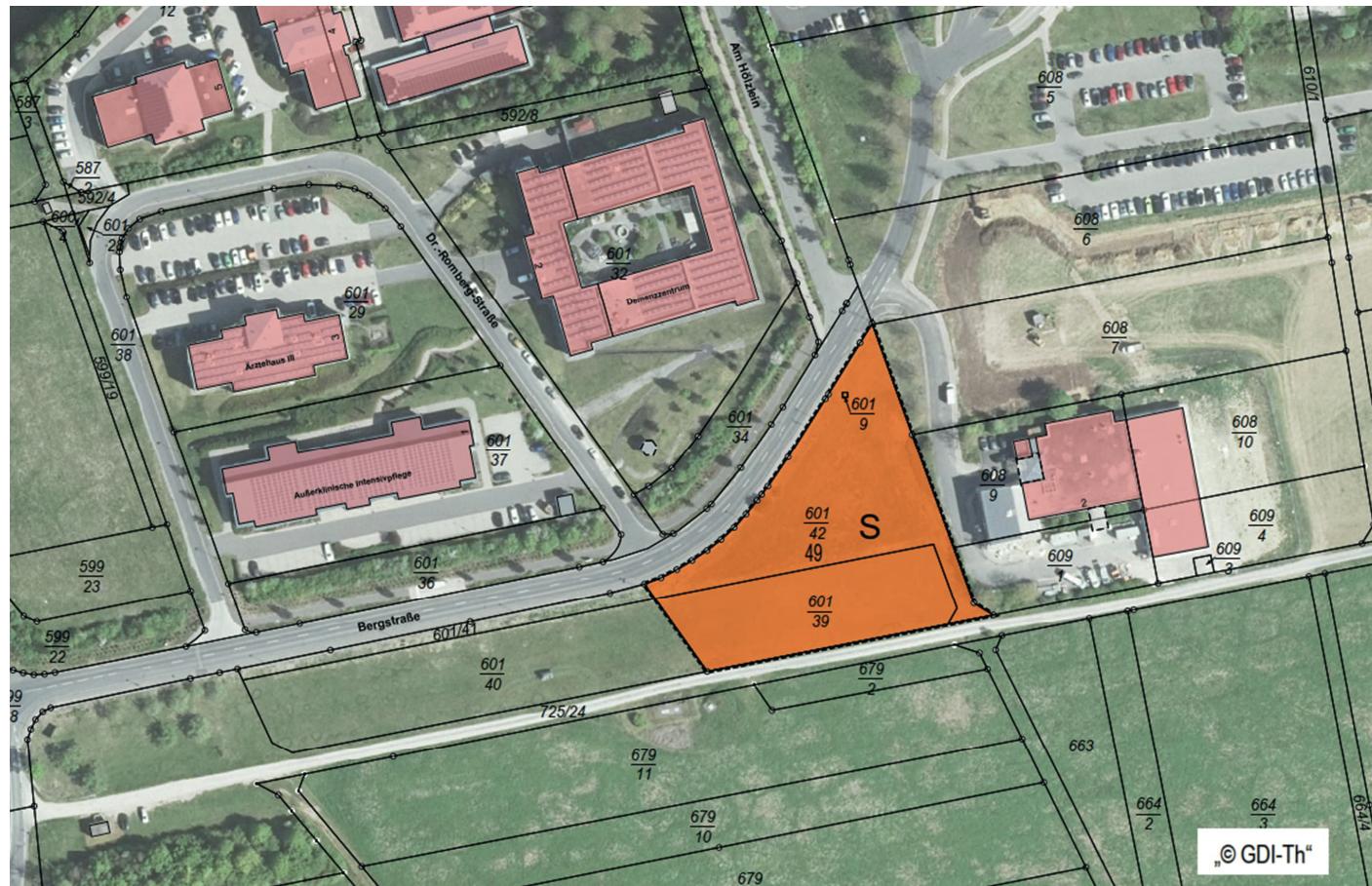
**Montag - Donnerstag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr - 11:30 Uhr**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Rettungswache Dreißigacker entstand aus dem anhaltenden Platzmangel der DRK Rettungswache Meiningen in der Innenstadt. Inzwischen kamen weitere Fahrzeuge hinzu. Da die Rettungswache Dreißigacker nicht für so viele Fahrzeuge ausgelegt ist, kann endgültig nicht mehr an dem Standort der Wache im Gebäude der Feuerwehr festgehalten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 0,43 ha und betrifft Teile der Flurstücke 601/9, 601/42 sowie 601/39 der Gemarkung Dreißigacker.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Dreißigacker, etwa 300 m südwestlich des Klinikum Meiningen. Nördlich grenzt die „Bergstraße“ an den Geltungsbereich an. Dahinter befinden sich das Demenzzentrum Meiningen, eine Außerkinische Intensiv- und Beatmungspflege, eine Dialyse-Praxis, eine Zahnarztpraxis sowie die Gemeinschaftspraxis Kardiologie Östlich grenzt eine Apotheke an den Geltungsbereich an. Südlich wird der Geltungsbereich von einem Wirtschaftsweg begrenzt. Dahinter erstreckt sich Grünland. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich eine kleine Streuobstwiese.



Auszug aus GIS 01.12.2025, ALKIS Stand 09.10.2022 - Umgriff Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache Dreißigacker“, Vorentwurf

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Frank, im Zimmer 18 des Marstallgebäudes (Fachbereich Stadtentwicklung), Schlossplatz 5 unter der Telefonnummer 03693-454 552, oder alternativ im Sekretariat des Marstalles unter 03693-454 549.

Meiningen, den 09.12.2025

-Siegel-

**Giesder
Bürgermeister**



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2026

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2026 zum **Stichtag 03.01.2026** durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goettler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Jungennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänsen und Truthähnchen einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8. Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachttäten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberukose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahrs gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischer Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahrs eingewinternten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvögeln die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinternten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgebrachten Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsverjährung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hieron eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragsberechnung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerunterhalter oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechend gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragsberechnung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitstag gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse